

Statuten
des
Bienenzüchtervereins Aarau und Umgebung



Gründungsjahr 1902

Zu beachten:

Der Einfachheit halber werden für Funktionen und Ämter in diesen Statuten nur die männlichen Schreibweisen verwendet. Andere Geschlechtsidentitäten sind aber selbstverständlich immer miteingeschlossen.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Bienenzüchterverein Aarau und Umgebung“ (nachfolgend Verein genannt) besteht im Sinne vom Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf unbestimmte Zeit ein Verein zur Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht und zur Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Imker.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Küttigen.
- 1.3. Der Verein fördert die Bienenhaltung und die Bienenzucht durch folgende Massnahmen:
 - Durchführung von jährlich einer Frühjahres- und einer Herbstversammlung, mit Fachreferaten und freier Besprechung aller Fragen betreffend Bienenhaltung und Zuchtbestrebungen
 - Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Exkursionen und Standbesuchen mit praktischen Instruktionen
 - Gruppen- und Einzelberatungen
 - Honigkontrolle
 - Informationen über Bienenkrankheiten und Vorsorgemassnahmen
 - Anschluss an Institutionen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen
 - Führen einer B-Belegstelle
 - Führen eines Lehrbienenstandes
 - Werbeauftritte z.B. bei Anlässen
 - Kann Interessengruppen unterstützen, welche für die Bienenhaltung neue Wege suchen
- 1.4. Der Verein ist eine Sektion (Nr. 1911) vom Verband BienenSchweiz sowie des Verbandes Aargauischer Bienenzüchtervereine.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Personen über 16 Jahre mit Imkerausbildung können Vereinsmitglied werden. Die Anmeldung für die Aufnahme erfolgt durch das Einreichen des Anmeldeformulars / Einreichen eines schriftlichen Beitrittsbuches an den Vorstand. Der Vorstand schlägt die Neumitglieder zur Wahl vor. Die Vereinsversammlung beschliesst über Aufnahme oder Nichtaufnahme. Es wird davon ausgegangen, dass Neumitglieder bei der Wahl anwesend sind. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und dem fristgerechten Bezahlen, des jährlich an der Generalversammlung (GV) beschlossenen Mitgliederbeitrages. Neue Mitglieder erhalten das Stimmrecht erst nach der Wahl.

- 2.2. Ehepaar-und Familientarif: Ab der 2. Person ist für jede weitere Person nur noch der halbe Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 2.3. Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod,
 - durch erklärten Austritt an den Vorstand
 - durch Ausschluss durch die Vereinsversammlung
 - bei Nichtbezahlung der ordentlichen Beiträge nach erfolgter Mahnung, auf die darauffolgende GV.
- Mitglieder die aus dem Verein austreten haben an der Versammlung kein Stimmrecht. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 2.4. Vereinsmitglieder welche austreten, oder von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 2.5. Handeln Vereinsmitglieder den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwider, oder liegen andere, wichtige Gründe vor, so können diese auf Antrag von der Vereinsversammlung unmittelbar aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2.6. Vereinsmitglieder, welche 25 Jahre oder mehr dem Verein angehören, werden zu Vereinsveteranen ernannt. Eine allfällige Mitgliedschaft in einer anderen Sektion vom Verband BienenSchweiz wird dabei voll angerechnet.
- 2.7. Personen, welche sich um den Verein oder die Bienenzucht im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied, bzw. zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie sind damit von der Bezahlung des persönlichen Jahresbeitrages entbunden.

3. Organisation

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlungen
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Leiter Belegstelle
 - Leiter Lehrbienenstand
 - aktive Berater
 - aktive Betriebsprüfer

Vereinsversammlung im Frühjahr (GV) und Herbst

- 3.2. Die Vereinsversammlungen sind das oberste Organ des Vereins. Sie werden vom Vorstand einberufen und vorbereitet. Die Frühjahrsversammlung findet in der Regel im März, die Herbstversammlung im Oktober statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, oder 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

- 3.3. Die Einladungen zu den Vereinsversammlungen haben eine Traktandenliste zu enthalten und sind den Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.
- 3.4. Traktanden der Vereinsmitglieder sind schriftlich, 2 Monate vor dem Termin der Versammlung, an den Vorstand einzureichen.
- 3.5. Der Generalversammlung unterliegt:
- Wahl des Vorstandes (siehe 3.8)
 - Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung und der Berichte
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages, sowie der übrigen Beiträge und Abgaben
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Ausgaben, Vergütungen die nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen
 - Änderung der Statuten
 - Erlass von Reglementen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern, bzw. Ehrenpräsident
 - Beschlussfassung über eine beantragte Auflösung des Vereins
- 3.6. Die Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- 3.7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden, bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

- 3.8. Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden anschliessend gewählt.
Für die Funktionen
- Vizepräsidium
 - Finanzen
 - Aktuariat
 - aktive Berater / Kursleiter
 - aktive Betriebsprüfer
 - Leitung Lehrbienenstand
 - Leitung Belegstelle
 - konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3.9. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein.
- 3.10. Dem Vorstand obliegen namentlich:
- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung

- Besorgung aller Vereinsgeschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind
 - Beschlussfassung über nicht wiederkehrende Vereinsausgaben, im Einzelfall bis CHF 1'000.00
 - Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlungen
 - Organisation von Kursen, Standbesuchen, Reisen und Exkursionen
 - Bezeichnung der Delegierten für Tagungen, sofern diese nicht von Mitgliedern des Vorstandes selbst besucht werden
 - Personelle Besetzung der Vereinsfunktionen, z.B. Berater / Kursleiter / Betriebsprüfer
 - Mitbestimmung bei der Rassenauswahl der Belegstellenvölker
 - Der Vorstand kann weitere beratende Personen beiziehen
- 3.11. Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt bei den Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erstattet an der Vereinsversammlungen über die wichtigsten Ereignisse Bericht.
- 3.12. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Er unterstützt den Präsidenten.
- 3.13. Der Kassier besorgt die Finanzgeschäfte des Vereins und führt darüber Buch. Zu seinen Aufgaben gehören beispielsweise:
- Erstellen eines Jahresbudgets und überwachen dessen Einhaltung
 - Inkasso der Beiträge gemäss der von ihm geführten Mitgliederliste
 - Ausrichtung von Honoraren gemäss Vergütungsreglement
 - Bezahlen der Beiträge gemäss der aktuellen Gesetzgebung.
 - Erstellen von Beitragsabrechnungen mit übergeordneten Organisationen
 - Führen der Versicherungsdossiers
- 3.14. Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt an den Verhandlungen der Vereinsversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes Protokoll. Bei Verhinderung sorgt er für Vertretung.
Er verwaltet das Vereinsarchiv inklusive der Daten, welche im Stadtarchiv Aarau deponiert sind.
- 3.15. Die Berater bearbeiten die Kursanmeldungen, führen die Kurse durch und rapportieren an den Vorstandssitzungen. Bei Fragen der Bienenhaltung sind sie die Ansprechpersonen.

Zeichnungsberechtigung

- 3.16. Präsident und Kassier oder Vizepräsident unterzeichnen zu zweien für den Verein rechtsverbindlich und für Kassageschäfte ab CHF 1000.-
Beträge bis CHF 1000.- unterzeichnet der Kassier.
- 3.17. Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren haben die Rechnungsführung zu überprüfen und der GV einen schriftlichen, unterzeichneten Bericht vorzutragen.

4. Interessengruppe

- 4.1. Eine Interessengruppe beschreibt ihre Aufgabe in Form von einem Projektantrag und reicht diesen der Vereinsversammlung zur Genehmigung ein. Nach erfolgter Genehmigung kann die Interessengruppe vom Verein unterstützt werden.

5. Finanz- und Rechnungswesen

- 5.1. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch die Rechnungsrevisoren jeweils der Frühjahresversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.2. Die Einnahmen des Vereins können sein:
- Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
 - Prämien zugunsten der Hilfs- und Förderungskasse
 - Förderungsbeiträge staatlicher und gemeinnütziger Institutionen
 - Ertrag des Vereinsvermögens
 - Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins
 - Zuwendungen wie: Subventionen, Beiträge, Geschenke und Vergabungen,
 - Kursgelder gemäss Rechnungsstellung
- 5.3. Mitgliederbeiträge und Prämien sind bis 30 Tage nach der GV einzubezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- 5.4. Aus der Vereinskasse werden bezahlt:
- Kosten der allgemeinen Verwaltung
 - Beiträge an übergeordnete Organisationen
 - Anteil Kurskosten und Beratungswese
 - Kosten von Vereinsversammlungen und Referenten honorare
 - Gebäudeunterhalt
 - Zukauf von Königinnen für Belegstelle und Lehrbienenstand
 - Infrastruktur für die Bienenhaltung
 - Geschenke / Ehrungen
 - Werbung für den Verein
 - Beitrag an Interessengruppen
 - Honorare gemäss Vergütungsreglement

6. Versicherungen / Haftung

- 6.1 Beiträge gemäss aktueller Gesetzgebung.
- 6.2 Der Verein schliesst im Rahmen der Vereinstätigkeit für die Mitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.
- 6.3 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 7.1. Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten ist vorzubereiten, wenn dies die Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschliesst. Der Revisionsentwurf ist der nächsten Vereinsversammlung zum Beschluss vorzulegen. Zur Annahme sind 2/3 der Stimmenden erforderlich.
- 7.2. Der Verein kann durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung von Gesetzes wegen erfolgt, wenn der Verein zahlungsunfähig geworden ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- 7.3. Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist auf ein Sperrkonto, lautend auf den Verband Aargauischer Bienenzüchtervereine anzulegen.
- 7.4. Entsteht im ursprünglichen Vereinsgebiet ein neuer Bienenzüchterverein, so ist diesem Verein das gesamte, auf dem Sperrkonto hinterlegte Vermögen auszuhändigen. Die Herausgabe ist auch für den Fall zwingend, wenn ein Zusammenschluss mit einem Nachbarverein beschlossen wird.
- 7.5. Sollten sich Teile dieser Statuten als ungültig oder unwirksam erweisen, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden.
- 7.6. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 13. März 2018 und treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom: 2022_03_10

Für den Bienenzüchterverein Aarau und Umgebung

Heinz Graf
Präsident

Franz Bregenzer
Aktuar

